

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0245/24/2-BA

Beschwerdeführerin:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet in den Beiträgen „Heftige Kritik nach Umbenennung des Preußler-Gymnasiums in Pullach“ vom 29.02.2024 und „Preußler-Debatte: Schulumbenennung finden die meisten Pullacher richtig“ vom 08.03.2024 über die geplante Umbenennung eines Gymnasiums.

1. Im Beitrag „Heftige Kritik nach Umbenennung des Preußler-Gymnasiums in Pullach“ geht sie auf die Berichterstattung verschiedener Medien ein. Später schreibt sie:

„Keiner der Beiträge ging darauf ein, dass das Pullacher Kommunalgremium schon vor elf Jahren gegen die Benennung der Schule nach Preußler gestimmt hatte. Dass überhaupt die Namensgebung von [Name des aktuellen Direktors des Gymnasiums] Vorgängerin [Name der ehemaligen Direktorin] mehr oder weniger im Alleingang durchgedrückt worden war. Eine geheime Abstimmung darüber unter den Lehrern hatte nie stattgefunden.

[Namen des aktuellen Direktors] sagte gegenüber dem [Name der Zeitung] „Wir haben uns mehr als fünf Jahre intensiv mit Leben und Werk Preußlers befasst“, die Entscheidung gegen den Namenspatron sei in allen Gremien (SMV, Elternbeirat, Lehrerkollegium) mit „überwältigender Mehrheit“ gefallen. Auch Bürgermeisterin Susanna Tausendfreund (Grüne) findet: „Warum soll der Gemeinderat, der schon immer gegen den Namen war, jetzt die Schulfamilie nicht unterstützen?“ Der Zweckverband, der den entsprechenden Antrag beim Kultusministerium einreichen muss, tagt im März. [Name], die Enkelin, schrieb übrigens auch, sie glaube, ihr Großvater hätte gar nicht gewollt, dass die Schule nach ihm benannt wird – wenn nicht alle Seiten dafür sind.“

Im Beitrag „Preußler-Debatte: Schulumbenennung finden die meisten Pullacher richtig“ schreibt sie u. a.:

„Der Wunsch des staatlichen Gymnasiums Pullach, sich vom Namensgeber Otfried Preußler zu trennen, hat weit über die Gemeindegrenzen hinaus für viel Wirbel gesorgt. Wie eine Umfrage im Ort zeigt, können viele Pullacher die Haltung der Schulfamilie nachvollziehen – unter anderem auch deshalb, weil die Benennung nach dem Kinderbuchautor von der vormaligen Direktorin wenig demokratisch durchgesetzt worden ist.“

Im Weiteren kommen verschiedene Lokalpolitiker und -politikerinnen mit ihrer Meinung zur Umbenennung zu Wort.

II. Beschwerdeführerin ist die in den Beiträgen genannte ehemalige Direktorin des Gymnasiums. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex geltend.

Anmerkung der Geschäftsstelle: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag der Beschwerdeführerin bzgl. Falschdarstellungen im Beitrag „Heftige Kritik nach Umbenennung“ sowie die fehlende Konfrontation (beide Beiträge) und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Hierzu trägt die Beschwerdeführerin vor, in dem Artikel mit dem Titel „Heftige Kritik nach Umbenennung des Preußler-Gymnasiums in Pullach“ setzt sich die Autorin mit dem großen Medienecho infolge der Debatte über die Umbenennung auseinander, die bis dato keineswegs erfolgt sei, anders als es die Überschrift suggeriere.

Die Redakteurin führe dabei aus, dass der Gemeinderat im Jahr 2013 gegen die Benennung der Schule gewesen sei und kritisiert *„Dass überhaupt die Namensgebung von [Name des aktuellen Direktors] Vorgängerin [Name der Beschwerdeführerin] mehr oder weniger im Alleingang durchgedrückt worden war. Eine geheime Abstimmung darüber unter den Lehrern hatte nie stattgefunden.“*

Die Redakteurin stelle hier ohne jeden Beleg und ohne jede Nachfrage bei der Beschwerdeführerin falsche Tatsachenbehauptungen über ihre Rolle als damalige Schulleiterin auf.

Richtig sei, dass die zuständigen Gremien im Jahr 2013 mehrheitlich für eine Benennung des damaligen Staatlichen Gymnasiums nach Otfried Preußler gestimmt hätten. Die Abstimmung unter den Lehrkräften sei dabei, anders als von der Redakteurin behauptet, zwar mit namentlichem Aufruf, aber sehr wohl geheim erfolgt. Das bedeute: Die Personalratsvorsitzende sei auf jede Lehrkraft zugekommen, um die Stimmen nach und nach einzusammeln, wobei sie darauf geachtet habe, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt sei. Der ehemaligen Schulleitung sei bis heute nicht bekannt, wer wie abgestimmt habe.

Die ablehnende Haltung des Gemeinderats sei in einem transparenten demokratischen Prozess überstimmt worden. Es sei festzuhalten, dass die Auffassung des Gemeinderats für die Schulnamensgebung nur teilweise maßgeblich sei. Der Gemeinderat entsende drei Verbandsräte in den Zweckverband, die damit ein Drittel der Stimmen stellten.

Schließlich sei der Schule der Name „Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“ vom damaligen Staatsminister verliehen worden. Die Beschwerdeführerin habe den Namensgebungsprozess lediglich über einen internen Vorschlag angestoßen.

Das rechtliche Prozedere einer Schulnamensgebung sei in § 29 BayEUG entsprechend geregelt. Das letzte Wort in der Frage einer Umbenennung habe auch in der aktuellen Debatte um eine Rückbenennung in „Staatliches Gymnasium Pullach“ das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Sämtliche Dokumente, auch zum Prozess der Namensgebung im Jahr 2013, seien unter folgendem Link öffentlich einzusehen. Dass es sich bei den zitierten Textstellen um Falschbehauptungen handele, sei durch diese Dokumente eindeutig belegbar (https://buengerinfo-pullach.digitalfabrix.de/si0057.asp?_ksinr=2618).

Da die Debatte über den Pullacher Schulnamen im gesamten deutschsprachigen Raum ein breites Medienecho hervorgerufen habe, sehe die Beschwerdeführerin durch die falschen Tatsachenbehauptungen des Beschwerdegegners die Gefahr, dass in der Öffentlichkeit ein falsches Bild ihres Amtsverständnisses, ihrer Amtsbefugnisse, vor allem aber ihrer Persönlichkeit und ihres Charakters gezeichnet und verbreitet werde.

III. Der Beschwerdegegner nimmt nach Rücksprache mit der Autorin der Beiträge wie folgt Stellung:

Leider hätten sie tatsächlich eine Konfrontation der ehemaligen Direktorin des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach mit dem von aktuellen Mitgliedern des Lehrerkollegiums geäußerten Vorwurf, die damalige Abstimmung über den Namen der Schule sei „wenig demokratisch“ erfolgt und „durchgedrückt“ worden, versäumt.

Der Redaktion liege schriftlich die Aussage eines Mitglieds des Lehrerkollegiums vor, der den Ablauf damals eben als „wenig demokratisch“ empfunden habe, jetzt aber nicht mehr namentlich genannt werden wolle. Aktuell gehe es in ihrer Berichterstattung um die Bestrebungen, den Namen „Otfried Preußler“ wieder abzulegen – wofür bis auf die Zustimmung des Kultusministeriums alle Voraussetzungen erfüllt seien.

Nach einem längeren Telefongespräch mit der Beschwerdeführerin habe der Redaktionsleiter online in beiden Texten, die beklagte Textpassage – jeweils ein Satz – gestrichen.

Und, in genauer Absprache mit der Beschwerdeführerin, auf diese Streichung und die Korrektur verwiesen. Im Wortlaut:

Hinweis zum Artikel „Heftige Kritik nach Umbenennung des Preußler-Gymnasiums in Pullach“ vom 29.02.2024: In der Ursprungsversion des Artikels hieß es, die Namensgebung sei von der früheren Direktorin des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach, [Name] „mehr oder weniger im Alleingang durchgedrückt“ worden. Außerdem habe eine geheime Abstimmung darüber unter den Lehrern nie stattgefunden. Diese Passage haben wir gestrichen, weil sie inhaltlich falsch ist. Richtig ist, dass der demokratische Gremienprozess gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Art. 29 BayEUG durchgeführt wurde. Dadurch sind Alleingänge der Schulleitung ausgeschlossen. Richtig ist ferner, dass eine geheime Abstimmung unter den Lehrkräften durchgeführt wurde.

Hinweis zum Artikel „Preußler-Debatte: Schulumbenennung finden die meisten Pullacher richtig“: In der Ursprungsversion des Artikels hieß es, die Benennung nach dem Kinderbuchautor sei von der vormaligen Direktorin „wenig demokratisch durchgesetzt“ worden. Diese Passage haben wir gestrichen, weil sie inhaltlich unzutreffend ist. Richtig ist, dass der demokratische Gremienprozess gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Art. 29 BayEUG durchgeführt wurde.“

Diesen Aspekt des Themas in Print noch einmal aufzugreifen, liege nicht im Interesse der Beschwerdeführerin.

Anmerkung: Die Beschwerdeführerin hat den Kontakt der Beschwerdegegnerin bestätigt. Sie teilt mit, dass sich der Redaktionsleiter an sie gewandt und eine Gegendarstellung online und Print angeboten habe. Sie habe ihm erläutert, warum sie eine namentlich genannte Gegendarstellung grundsätzlich nicht für zielführend halte und damit begründet, dass die gemachten Fehler sich in der Erläuterung von Korrekturen widerspiegeln sollten. Eine Gegendarstellung in der Printausgabe habe sie abgelehnt, da sie es vermeiden wolle, das Thema erneut zu befeuern.

Unabhängig davon habe der Beschwerdegegner ihr Beschwerdeschreiben beim Presserat als Gegendarstellung veröffentlicht, habe aber zugleich die strittigen Stellen geändert. Sie habe ihn aufgefordert, den Text umgehend zu entfernen und ihn an das Vertraulichkeitsgebot erinnert. Außerdem habe sie ein Telefonat vorgeschlagen. Hierauf sei der Redaktionsleiter auch eingegangen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs habe dieser die Beschwerdeführerin gebeten, selbst zu formulieren, was man unter den korrigierten Artikel setzen solle. Dies habe sie auch getan. Diese Formulierungen seien veröffentlicht worden. Sowohl die unrichtigen Tatsachenbehauptungen als auch die irreführenden Überschriften seien berichtigt worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung Verstöße gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie der Beschwerdegegner selbst einräumt, war die in den Beiträgen enthaltene Darstellung, die damalige Direktorin des Gymnasiums habe die Schulumbenennung ohne geheime Abstimmung „im Alleingang durchgedrückt“ bzw. „wenig demokratisch durchgesetzt“ sachlich falsch.

Zudem hätte es die Sorgfalt geboten, der Betroffenen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da die erheblichen Vorwürfe geeignet sind, die Betroffene in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen.

Weil der Beschwerdegegner jedoch die Verstöße eingeräumt und – in Absprache mit der Beschwerdeführerin – transparent korrigiert hat, kann es hier bei einem Hinweis bleiben.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>